

## Satzung

### für den Verein "Natur- und Landschaftsführende Brandenburg" Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. August 2021

#### Präambel

Der Verein "Natur- und Landschaftsführende Brandenburg" ist überkonfessionell, parteipolitisch unabhängig, bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

#### §1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Natur- und Landschaftsführende Brandenburg".
2. Nach Eintragung des Vereins ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Treuenbrietzen und ist im Vereinsregister in Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes gemäß §52 Abs.2 Nr. 8 AO und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, gemäß § 52 Abs.2 Nr.7 AO .

Dieser Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes.
2. Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung durch die Vermittlung von landschaftsbezogenen Naturkenntnis und Kulturerlebnissen durch die Ausbildung und Fortbildung von Multiplikatoren, insbesondere von Zertifizierten Natur- und Landschaftsführenden nach den Richtlinien des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) sowie fachlich-inhaltliche und methodisch-pädagogische Weiterbildung für geführte natur- und heimatkundliche Spaziergänge, Wanderungen, Exkursionen, Workshops und Seminare für die Zertifizierten Natur- und Landschaftsführenden sowie andere Interessierte. Ziel dieser Aus- und Fortbildung ist die Verbreitung von Kenntnissen über die Natur und den Natur- und Landschaftsschutz insbesondere auch Bedeutung und Wirkung von Naturschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks in enger Zusammenarbeit mit den

staatlichen Großschutzgebietsverwaltungen. Die Multiplikatoren, insbesondere Zertifizierte Natur- Und Landschaftsführende, sollen durch die Aus- und Fortbildung in die Lage versetzt werden, bei Führungen und durch Vorträge zu Natur- und Landschaftsschutz sowie Heimatpflege und Heimatkunde Kenntnisse fachkundig zu verbreiten und die Bürger zu eigenen Aktivitäten zu motivieren.

3. Durchführung und Förderung von Öffentlichkeitsarbeit durch Information an Medien, öffentliche Stellen und sonstige Interessensgruppen über den Natur- und Landschaftsschutz und die diesbezügliche Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder.
4. Initiierung, Organisation und Durchführung von Projekten, auch in Kooperation mit anderen Umweltbildungseinrichtungen zur Umsetzung der Vereinsziele. Projekte können sein: Das Entwickeln von analogen und digitalen Bildungsmodulen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes und der Kulturlandschaft für unterschiedlichste Bildungseinrichtungen; die Durchführung von Freiwilligendienstprojekten; die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Natur- und Landschaftspflegeorganisationen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Vereinen**

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele anderen Vereinen und Verbänden beitreten.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Finanzierung**

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen und aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und sonstigen Einkünften. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen.

Dienste und Tätigkeiten für den Verein können vergütet werden. Das schließt Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen ein und kann an Vorstände

und an Mitglieder gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt.

## § 6 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder sind Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer (ZNL) nach den Richtlinien des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) bzw. natürliche Personen mit einer äquivalenten Qualifikation. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen steht die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss in der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleiben, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
10. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bzw. Rundmail bekanntgegeben.
11. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft als natürliche Person, juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, Fördermitglied. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden. Die Höhe des

Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird zum 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt auf elektronischem Wege mit mindestens vierwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl der Kassenprüfer
  - c. der Beschluss über den Haushalt
  - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - e. die Entlastung des Vorstandes
  - f. die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Satzung
  - g. der Beschluss über die Beitragsordnung
  - h. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer, schriftlich formulierter Punkte verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Zur Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung an andere Mitglieder ist nicht zulässig.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu

unterzeichnen ist. Sie muss in der Geschäftsstelle dauerhaft aufbewahrt werden.

10. Pro Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die erste Mitgliederversammlung des Vereins muss spätestens binnen zwölf Monaten nach Gründung stattfinden.
11. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, digital (Videokonferenz) oder hybrid (Mischform aus Präsenz und digital) erfolgen.

## § 9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister\*in und bis zu drei Beisitzenden. Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Falls erforderlich, bleibt er bis zur nächsten Wahl geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Jahr der Gründung wird der erstmalige Vorstand für die Dauer bis zur ersten Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam handeln, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er legt die Tagesordnung und die Form der jeweiligen Mitgliederversammlung fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand verfügt über die im Jahresetat vorgesehenen Mittel. Er ist ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben bis zu fünf Prozent der Summe des letzten Jahresetats zu bewilligen. Das weitere regelt die Finanzordnung.
7. Liegt bei Beginn eines Vereinsjahres ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Etatentwurf noch nicht vor, so kann der Vorstand im Vorgriff auf den Jahresetat und im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung die erforderlichen Ausgaben in Höhe von 1/12 des vorjährigen Jahresetats für jeden angefangenen Monat des Vereinsjahres bewilligen.

8. Der Vorstand kann bezahlte MitarbeiterInnen einstellen. Der/die Geschäftsführer\*in oder der/die Leiter\*in der Geschäftsstelle nehmen auf Einladung an den Sitzungen der Vorstandsgremien beratend teil. Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, werden in ihren satzungsgemäßen Rechten nicht eingeschränkt. An Abstimmungen, die sie persönlich betreffen, nehmen sie nicht teil.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist in der Geschäftsstelle dauerhaft aufzubewahren.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Projektgruppen einsetzen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt bis auf Widerruf zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zu gleichem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/e erste/r Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Landesverband Brandenburg e.V. (ANU), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Potsdam den 05.08.2021